

WJGO

der Kolpingjugend Diözesanverband Münster

Wahl- & Geschäftsordnung

 **Kolping
jugend**

Diözesanverband Münster

Stand September 2022

Geschäftsordnung

§ 1 Sitz und Stimmrecht

§ 2 Aufgaben der Diözesankonferenz

§ 3 Einberufung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Leitung der Diözesankonferenz

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Beratung

§ 8 Anträge

§ 9 Beschlussfassung

§ 10 Anträge auf Geschäftsordnung

§ 11 Protokoll

§ 12 Beratungsgremien, Teams und Projektarbeitskreise

§ 13 Regionen

Grundsätzliches

- (1) Die Aufgaben der Diözesankonferenz werden in § 10, Abs. (1) und (6) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster geregelt.
- (2) Die Aufgaben der Diözesanleitung werden in § 11, Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster geregelt.

§ 1 Sitz und Stimmrecht

- (1) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster ergeben sich aus den Bestimmungen des § 10, Abs. (2) und (3) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.
- (2) Gemäß § 10, Abs. (2) a), Ziffer 7. der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster gehören zudem jeweils ein*e gewählte*r Vertreter*in der Teams der Kolpingjugend der Diözesankonferenz mit Sitz und Stimme an. Dies sind:
 - a) das Beratungsteam,
 - b) das orange²-Redaktionsteam,
 - c) die Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar),
 - d) das Motivationsteam.
- (3) Gäst*innen der Konferenz sind:
 - a) die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),
 - b) die Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW,
 - c) die Mitglieder der Bundesleitung und des Beratungsausschusses des Kolpingwerkes Deutschland,
 - d) die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
 - e) weitere Gäst*innen, die von der Diözesanleitung der Kolpingjugend eingeladen werden können.
- (4) Vor Beginn der Beratungen wird die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 2 Aufgaben der Diözesankonferenz

Die Aufgaben der Diözesankonferenz werden in § 10, Abs. (1) und (6) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster geregelt. Über die in § 11, Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster genannten Aufgaben hinaus kann die Diözesankonferenz der Kolpingjugend weitere Aufgaben für die Diözesanleitung der Kolpingjugend beschließen. Diese sind:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz,
- b) Leitung der Sitzung des Diözesanausschusses,
- c) Entsendung eines*r ehrenamtlichen Diözesanleiter*in in das Motivationsteam,
- d) Begleitung der Teams auf Diözesanebene,
- e) Mitarbeit in den Projektarbeitskreisen,
- f) Aufbau, Betreuung und Begleitung der regionalen Strukturen,
- g) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

Nach der Diözesankonferenz werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözesanleitung der Kolpingjugend neu festgelegt.

Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel alle drei Wochen. Sie trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer Klausurtagung. Bei Entscheidungen gilt das Konsensprinzip.

§ 3 Einberufung

- (1) Für die Einberufung der Diözesankonferenz gelten die in § 10, Abs. (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die Einberufungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Einladungsfrist trägt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist gemäß § 10, Abs. (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und die weiteren Bestimmungen des § 10, Abs. (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster eingehalten wurden.

§ 5 Leitung der Diözesankonferenz

Die Leitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann die Konferenzleitung delegieren. Die Delegation ist durch die Konferenz zu bestätigen.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Diözesanleitung der Kolpingjugend erstellt. Änderungen der Tagesordnung sind durch die Diözesankonferenz zu beschließen.

§ 7 Beratung

(1) Die Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(2) Wortmeldungen erfolgen mündlich.

(3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Leitung der Diözesankonferenz. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:

a) einer*einem von der Diözesanleitung der Kolpingjugend zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher*in,

b) der*dem Antragsteller*in während der Antragsdiskussion,

c) der*dem Antragsteller*in vor Eintritt in die Abstimmung.

- (5) Die Leitung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratung unterbrechen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Leitung der Diözesankonferenz kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung der Kolpingjugend vorliegen.
- (3) Anträge bedürfen der Schriftform. Auf elektronischem Wege versandte Anträge genügen der Schriftform.
- (4) Initiativanträge bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens 10 der stimmberechtigten und / oder beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung zur Tagesordnung beschließt die Diözesankonferenz der Kolpingjugend mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz es verlangt, ist über den zur Beratung anstehenden Antrag geheim abzustimmen.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagesleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesankonferenz ohne Aussprache.
- (3) Soweit sich aus der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster oder dieser Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (4) Die Tagesleitung kann mit Zustimmung der Diözesankonferenz Mitglieder der Diözesankonferenz mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge beauftragen. Dabei soll mindestens ein*e Vertreter*in der*des Antragsteller*in mitwirken.

(5) Die Tagesleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz gestellt werden.

(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner*innen unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind Anträge auf:

a) Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung,

b) Sitzungsunterbrechung,

c) Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,

d) Schluss der Redner*innenliste,

e) Begrenzung der Redezeit,

f) Besondere Form der Abstimmung,

g) Wiederholung der Auszählung der Stimmen,

h) Erneute Feststellung der Stimmberechtigung,

i) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

j) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Buchstaben c), d) und e) können nur solche berechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

(6) Das Wort zur persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagesleitung zu übergeben.

§ 11 Protokoll

- (1) Über die Beratungen und Beschlussfassungen der Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend und der*dem jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (2) Zu Beginn der Diözesankonferenz schlägt die Tagesleitung zwei Protokollant*innen vor. Diese sind von der Diözesankonferenz zu bestätigen.
- (3) Verlangt ein*e Redner*in die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat sie*er diese schriftlich der Tagesleitung zu übergeben. Die Tagesleitung kann die Annahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesankonferenz ohne Aussprache.
- (4) Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Diözesankonferenz den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz zu übersenden. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein begründeter schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanleitung der Kolpingjugend erhoben wird. Über Widersprüche entscheidet die nächste Diözesankonferenz. Der Widerspruch kann auch auf dem elektronischem Wege erhoben werden.

Gemäß § 10, Abs. (6), Buchstabe g) der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster kann die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Teams und Projektarbeitskreise einrichten und deren Aufgaben beschreiben. Folgende Teams und Projektarbeitskreise bestehen:

§ 12 Beratungsgremien, Teams und Projektarbeitskreise

Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss ist ein Beratungsgremium und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Diözesanleitung,
 - b) je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung nach § 13, Abs. (1) dieser Wahl- und Geschäftsordnung oder ein*e Regionalverantwortliche*r nach § 13, Abs. (2) dieser Wahl- und Geschäftsordnung sowie zwei gewählte Vertreter*innen der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg,
 - c) eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist,
 - d) jeweils ein*e gewählte*r Vertreter*in des
 - i. Beratungsteams,
 - ii. der Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar),
 - iii. orange²-Redaktionsteams
- (2) Die Diözesanleitung kann zu den Sitzungen des Diözesanausschusses Gäst*innen einladen.
- (3) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung geleitet.
- (4) Aufgabe des Diözesanausschusses ist die inhaltliche, strukturelle und politische Weiterentwicklung der Kolpingjugend sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen der Diözesanleitung, den Verantwortlichen für die Arbeit in den Regionen, Projektarbeitskreisen und Teams.
- (5) Der Diözesanausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr zwischen den Diözesankonferenzen.

Motivationsteam

- (1) Das Motivationsteam besteht aus bis zu fünf von der Diözesankonferenz für die Dauer von einem Jahr gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt per Akklamation, es sei denn es wird von einem Mitglied der Diözesankonferenz geheime Wahl gewünscht. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung sowie die Begleitung durch eine*n Jugendreferent*in werden durch die Diözesanleitung festgelegt.
- (2) Das Motivationsteam sollte von einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend geleitet werden. Das Motivationsteam wird durch eine*n Jugendreferent*in organisatorisch begleitet.
- (3) Aufgaben des Motivationsteams sind insbesondere:
 - a) Motivation und Information von Mitgliedern zur Mitwirkung in den Teams, Gremien und Projektarbeitskreisen der Kolpingjugend,
 - b) Ausschreibung der Wahlen, Sammlung der Kandidat*innenvorschläge und Prüfung der Vorschläge sowie Führung der erforderlichen Gespräche,
 - c) Durchführung des Wahlganges.
- (4) Das Motivationsteam wählt eine*n Vertreter*in, die*der die stimmberechtigte Vertretung der Diözesankonferenz übernimmt.

Beratungsteam

- (1) Das Beratungsteam setzt sich zusammen aus Personen, die eigene Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit gesammelt haben und an pädagogischer Arbeit interessiert sind. Es wird von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung begleitet und von einem hauptberuflichen Mitglied der Diözesanleitung geleitet.
- (2) Das Beratungsteam erfüllt pädagogische Aufgaben und führt insbesondere Angebote für Multiplikator*innen in der Kinder- und Jugendarbeit durch. Es unterstützt Verantwortliche für Kin-der- und Jugendarbeit, Gruppenleiter*innen und Betreuer*innen von Angeboten der Kolpingsfamilien und Kolpingjugend-Gruppen durch Beratungs- und Schulungsangebote.
- (3) Für die Mitglieder des Beratungsteams werden von den Jugendreferent*innen begleitende Schulungen angeboten.

(4) Das Beratungsteam wählt eine*n Vertreter*in, welche*r für einen Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Die*Der Vertreter*in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar)

(1) Die OtMar setzt sich aus Personen zusammen, die für die Arbeit mit Schulklassen entsprechend geschult und ausgebildet sind bzw. werden. Die OtMar soll von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend begleitet werden und wird von einer*einem Jugendreferent*in geleitet.

(2) Die OtMar führt Seminare mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikator*innen durch. In den Seminaren wird den Teilnehmer*innen ein Angebot zur Identitätsfindung und zur Auseinandersetzung mit persönlichen, gesellschaftlichen und religiösen Fragen gemacht. Darüber hinaus gehört die Zusammenarbeit mit Schulen und Lehrpersonen zur Aufgabe der OtMar. Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der OtMar liegt bei der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

(3) Für die Mitglieder der OtMar werden von den Jugendreferent*innen begleitende Schulungen angeboten.

(4) Die OtMar wählt eine*n Vertreter*in, die*der für einen Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Die*Der Vertreter*in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

orange²-Redaktionsteam

- (1) Dem orange²-Redaktionsteam gehören Mitglieder an, die Interesse an der inhaltlichen Gestaltung des orange² haben. Sie sollten Mitglieder der Kolpingjugend und in die Arbeit der Kolpingjugend eingebunden sein. Das Team soll von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung begleitet werden. Ein hauptberufliches Mitglied der Diözesanleitung begleitet das Team.
- (2) Aufgabe des Redaktionsteams ist die Redaktion der von der Kolpingjugend herausgegebenen Zeitschrift. Die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts liegt bei der*dem Chefredakteur*in.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Redaktionsteams werden von Seiten der*des Hauptberuflichen begleitende Schulungen angeboten, bei denen journalistische Fertigkeiten vermittelt werden sollen.
- (4) Das Redaktionsteam wählt eine*n Vertreter*in, die*der für den Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Die*der Vertreter*in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

Projektarbeitskreise

- (1) Die Mitglieder der Projektarbeitskreise werden von der Diözesanleitung der Kolpingjugend berufen und abberufen, sofern die Diözesankonferenz nicht besondere Regelungen trifft. Die Projektarbeitskreise sollen von mindestens einem Mitglied der Diözesanleitung begleitet werden.
- (2) Die Leitung des Projektarbeitskreises wird durch die Mitglieder des Projektarbeitskreises aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt oder von einem Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen. Die Diözesanleitung bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitskreise eine Person, die für die organisatorischen Belange sorgt.
- (3) Aufgabe eines Projektarbeitskreises ist die Planung und Durchführung eines Projektes oder eines inhaltlichen Schwerpunktes der Kolpingjugend. Er arbeitet in der Regel zeitlich befristet und grundsätzlich inhaltlich begrenzt. Die Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich in der Diözesankonferenz und legen Rechenschaft über ihre Arbeit ab.
- (4) Projektarbeitskreise können von der Diözesankonferenz eingesetzt werden.
- (5) Projektarbeitskreise werden durch die Diözesankonferenz aufgelöst.

§ 13 Regionen

- (1) Die Regionalkonferenzen wählen eine Regionalleitung, welche die Vertretung der Region in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt.
- (2) Bei Vakanz einer Regionalleitung kann die Diözesanleitung Regionalverantwortliche mit der Betreuung und Vertretung der Kolpingjugend-Gruppen einer Region betrauen. Diese*r Vertreter*in übernimmt für die Dauer von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss. Die*der Vertreter*in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.
- (3) Die Verantwortlichen in den Regionen gestalten ihre Arbeit eigenständig. Der Rahmen zur Mitwirkung in den Kreis- und Regionalverbänden des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wird in den jeweiligen Satzung beschrieben.

Wahlordnung

§ 14 Wahlen

**§ 15 Wahl von Delegierten zur
Bundeskonferenz der Kolping-
jugend Deutschland,
Landeskonferenz der Kolping-
jugend NRW und
Diözesanversammlung Kolpingwerk
Diözesanverband Münster**

§ 16 Geltungsbereich

§ 17 Schlussbestimmungen

§ 14 Wahlen

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Wahlvorschläge werden mit den Tagungsunterlagen den Mitgliedern der Diözesankonferenz zugeleitet.
- (3) Vor dem Wahlgang findet eine Personalbefragung statt.
- (4) Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 1, Abs. (1) und (2) dieser Wahl- und Geschäftsordnung erfolgt eine Personaldebatte. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Das heißt, dass nur die nach § 1, Abs. (1) und (2) dieser Wahl- und Geschäftsordnung stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz daran teilnehmen dürfen. Die*der Kandidat*in hat den Raum ebenfalls zu verlassen. Bei Wahlen zur Diözesanleitung erfolgt immer Personaldebatte, eine Beantragung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen auf eigens für die Wahlen vorgesehenen Stimmzetteln.
- (7) Gewählt wird die*derjenige, für die*den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben worden sind. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (8) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist der Wahlgang ein zweites Mal durchzuführen.
- (9) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.
- (11) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (12) Die Diözesankonferenz kann die Diözesanleiter*innen der Kolpingjugend mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1, Abs. (1) und (2) dieser Wahl- und Geschäftsordnung abwählen.

§ 15 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland, Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW und Diözesanversammlung Kolpingwerk Diözesanverband Münster

- (1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend sind gemäß § 14, Abs. (4) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland durch die Diözesanleitung aus deren Mitte zu wählen. Gemäß § 10, Abs. (6), Buchstabe f) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster gehört zu den Aufgaben der Diözesankonferenz die Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. In § 11 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster ist geregelt, wer zur Diözesanleitung der Kolpingjugend gehört, aus deren Mitte die Delegierten zu wählen sind.
- (2) Gemäß § 6, Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Landesverband NRW sind die Regelungen der Kolpingjugend im Landesverband NRW in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend des Landesverbandes NRW festgehalten. Gemäß § 2, Abs. (2), Ziffer 1. b) der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Landesverband NRW gehören mit Sitz und Stimme je vier stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitungen der Kolpingjugend im Kolpingwerk NRW der Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW an. Ein Delegationsverfahren ist möglich. Das Wahlverfahren zur Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz gilt analog. Gemäß § 2, Abs. (2), Ziffer 2. b) der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Landesverband NRW gehören mit beratender Stimme die Referent*innen der Kolpingjugend Diözesanverbände in NRW der Landeskonferenz der Kolpingjugend im Landesverband NRW an.
- (3) Die Delegierten für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster gemäß § 13, Abs. (2) a), Ziffer 5 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind gemäß § 10, Abs. (6), Buchstabe i) durch die Diözesankonferenz zu wählen.
- (4) Die Wahl erfolgt gemäß den Vorgaben in mehreren Wahlgängen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede*n Kandidat*in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Landeskonferenz, der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.

- (6) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz, die Landeskonferenz und für die Diözesanversammlung nachzubeseetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz, Landeskonferenz und / oder Diözesanversammlung verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
- (7) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede*r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

§ 16 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster in Kraft.

Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie der Zustimmung durch den Diözesanvorstand.

Beschlossen durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Coesfeld am 03.04.2022.

Annahme durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster am 12./13. August 2022.



Diözesanverband Münster

Kolpingjugend Diözesanverband Münster
Gerlever Weg 1
48653 Coesfeld

E-Mail: info@kolpingjugend-ms.de
Telefon: 02541 803471

Homepage: www.kolpingjugend-ms.de
Instagram: [kolpingjugend_dv_ms](https://www.instagram.com/kolpingjugend_dv_ms)
Facebook: [kolpingjugend.ms](https://www.facebook.com/kolpingjugend.ms)